

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Styrian Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2021 - 30.09.2022

Ausschüttung: 01.12.2022

ISIN: AT0000765326

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	(auch OG, KG, ...)			
			Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR		EUR
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,4901</b>	<b>0,4901</b>	<b>0,4901</b>	<b>0,4901</b>	<b>0,4901</b>	<b>0,4901</b>
<b>2. Zuzüglich</b>						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,1181	0,1181	0,1181	0,1181	0,1181	0,1181
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000				
3.3 Steuerfreie Dividenden						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0006	0,0006
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,2832	0,2832
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,1254	0,1254				0,1254
3.6.1 Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b> 11)	<b>0,4826</b>	<b>0,4826</b>	<b>0,6079</b>	<b>0,6079</b>	<b>0,3241</b>	<b>0,1988</b>
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,4826	0,4826	0,2945	0,2945		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,3134	0,3134	0,3241	0,1988
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,1884
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,1881	0,1881	0,3134	0,3134	0,3134	0,1881
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,3600</b>	<b>0,3600</b>	<b>0,3600</b>	<b>0,3600</b>	<b>0,3600</b>	<b>0,3600</b>
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,1301	0,1301	0,1301	0,1301	0,1301	0,1301
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600
<b>6. Korrekturbeträge</b> 14)						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	0,3647	0,3647	0,4901	0,4901		0,3647
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600		0,3600
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1 Dividenden	0,2935	0,2935	0,2935	0,2935	0,0103	0,0103
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0343	0,0343	0,0343	0,0343	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) 7)						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0546	0,0546	0,0546	0,0546	0,0649	0,0649
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0528	0,0528
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>						
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,2832	0,2832
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	0,2935	0,2935	0,2935	0,2935	0,2935	0,2935	0,2935
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Atempmissionen)	0,1881	0,1881	0,1881	0,1881	0,1881	0,1881	0,1881
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>							
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	0,0807	0,0807	0,0807	0,0807	0,0807	0,0807	0,0807
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0353	-0,0353	-0,0353	-0,0353	-0,0353	-0,0353	-0,0353
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0517	0,0517	0,0517	0,0517	0,0517	0,0517	0,0517
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1998 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-	-	-
<b>16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000					
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,4820	0,4820					
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0344	0,0344					
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,0047	0,0047					
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Australien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	0,0000
Belgien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
Kanada	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	0,0000
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000	0,0000
Israel exkl. Matching Credit	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0045	0,0045	0,0045	0,0045	0,0000	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0000	0,0000	0,0000
Norwegen	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen	0,0197	0,0197	0,0197	0,0197	0,0000	0,0000	0,0000
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
Belgien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0008	0,0008	0,0008
Kanada	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
Schweiz	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0027	0,0027	0,0027
Dänemark	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0013	0,0013	0,0013
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010	0,0010
Finnland	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0022	0,0022	0,0022
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
Irland	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0014	0,0014
Italien	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0023	0,0023
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0015	0,0015
Norwegen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
USA exkl. REITs	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0034	0,0034
Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0361	0,0361	0,0361	0,0361	0,0361	0,0361
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen	0,0049	0,0049	0,0049	0,0049	0,0049	0,0049
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds USA exkl. REITs	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die EST/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die EST/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG-). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die EST anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Styrian Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2021 - 30.09.2022

Ausschüttung: 01.12.2022

ISIN: AT0000A0H312

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) ohne Option EUR		Juristische Personen EUR
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>7.008,3866</b>	<b>7.008,3866</b>	<b>7.008,3866</b>	<b>7.008,3866</b>	<b>7.008,3866</b>	<b>7.008,3866</b>
<b>2. Zuzüglich</b>						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	1.319,8338	1.319,8338	1.319,8338	1.319,8338	1.319,8338	1.319,8338
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	2,3875	2,3875	2,3875	2,3875	2,3875	2,3875
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					9,6074	9,6074
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					4.636,9916	4.636,9916
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	1.401,6378	1.401,6378				1.401,6378
3.6.1 Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>6.924,1952</b>	<b>6.924,1952</b>	<b>8.325,8330</b>	<b>8.325,8330</b>	<b>3.679,2340</b>	<b>2.277,5962</b>
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	6.924,1952	6.924,1952	4.821,7384	4.821,7384	3.679,2340	2.277,5962
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	3.504,0945	3.504,0945	0,0000	2.108,5873
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	2.102,4567	2.102,4567	3.504,0945	3.504,0945	3.504,0945	2.102,4567
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>4.000,0000</b>	<b>4.000,0000</b>	<b>4.000,0000</b>	<b>4.000,0000</b>	<b>4.000,0000</b>	<b>4.000,0000</b>
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	3.008,3866	3.008,3866	3.008,3866	3.008,3866	3.008,3866	3.008,3866
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	4.000,0000	4.000,0000	4.000,0000	4.000,0000	4.000,0000	4.000,0000
<b>6. Korrekturbeträge</b>						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	5.606,7488	5.606,7488	7.008,3866	7.008,3866		5.606,7488
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	4.000,0000	4.000,0000	4.000,0000	4.000,0000		4.000,0000
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1 Dividenden	4.806,0005	4.806,0005	4.806,0005	4.806,0005	169,0089	169,0089
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	3,4290	3,4290	3,4290	3,4290	3,4290	3,4290
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	560,3574	560,3574	560,3574	560,3574	0,0000	0,0000
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,2584	0,2584	0,2584	0,2584	0,2584	0,2584
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	610,7050	610,7050	610,7050	610,7050	725,0378	725,0378
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,5846	0,5846	0,5846	0,5846	0,5846	0,5846
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					590,6963	590,6963
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>						
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	9,6074	9,6074	9,6074	9,6074	9,6074	9,6074
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					4.636,9916	4.636,9916
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) ohne Option EUR	
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>					
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	2,7015	2,7015	2,7015	2,7015	2,7015
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	4.806,0005	4.806,0005	4.806,0005	4.806,0005	4.806,0005
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	3,4290	3,4290	3,4290	3,4290	3,4290
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	2.102,4567	2.102,4567	2.102,4567	2.102,4567	2.102,4567
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>					
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	3,5152	3,5152	3,5152	3,5152	3,5152
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>					
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	1.325,8353	1.325,8353	1.325,8353	1.325,8353	1.325,8353
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	1.321,6501	1.321,6501	1.321,6501	1.321,6501	1.321,6501
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-575,6763	-575,6763	-575,6763	-575,6763	-575,6763
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,9430	0,9430	0,9430	0,9430	0,9430
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	578,1756	578,1756	578,1756	578,1756	578,1756
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>					
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1998 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-
<b>16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>					
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000			
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	6.914,5878	6.914,5878			
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	560,6157	560,6157			
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	1.606,7488	1.606,7488			
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>					
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien					
Australien	2,8678	2,8678	2,8678	2,8678	0,0000
Belgien	3,1664	3,1664	3,1664	3,1664	0,0000
Kanada	35,2915	35,2915	35,2915	35,2915	0,0000
Schweiz	27,2357	27,2357	27,2357	27,2357	0,0000
Deutschland	23,8745	23,8745	23,8745	23,8745	0,0000
Dänemark	4,0240	4,0240	4,0240	4,0240	0,0000
Spanien	8,1813	8,1813	8,1813	8,1813	0,0000
Finnland	5,3649	5,3649	5,3649	5,3649	0,0000
Grossbritannien	0,0565	0,0565	0,0565	0,0565	0,0000
Irland	8,0964	8,0964	8,0964	8,0964	0,0000
Israel exkl. Matching Credit	3,6830	3,6830	3,6830	3,6830	0,0000
Italien	11,1631	11,1631	11,1631	11,1631	0,0000
Japan	72,6964	72,6964	72,6964	72,6964	0,0000
Luxemburg	0,4845	0,4845	0,4845	0,4845	0,0000
Niederlande	15,3930	15,3930	15,3930	15,3930	0,0000
Norwegen	4,5854	4,5854	4,5854	4,5854	0,0000
Neuseeland	0,7071	0,7071	0,7071	0,7071	0,0000
Schweden	0,8198	0,8198	0,8198	0,8198	0,0000
USA exkl. REITs	9,5431	9,5431	9,5431	9,5431	0,0000
	323,1230	323,1230	323,1230	323,1230	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen					
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds					
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien					
Belgien	4,1811	4,1811	4,1811	4,1811	8,3622
Kanada	30,3980	30,3980	30,3980	30,3980	30,3980
Schweiz	42,1321	42,1321	42,1321	42,1321	42,1321
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	30,5780
Dänemark	8,9600	8,9600	8,9600	8,9600	14,2306
Spanien	0,1835	0,1835	0,1835	0,1835	10,8743
Finnland	17,4317	17,4317	17,4317	17,4317	24,4431
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0565
Irland	6,0021	6,0021	6,0021	6,0021	16,5860

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) ohne Option EUR		Juristische Personen EUR
Italien	10,6447	10,6447	10,6447	10,6447	25,2673	25,2673
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,4845	0,4845
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	17,2774	17,2774
Norwegen	4,0139	4,0139	4,0139	4,0139	4,0139	4,0139
Neuseeland	0,1412	0,1412	0,1412	0,1412	0,1412	0,1412
Schweden	1,4376	1,4376	1,4376	1,4376	2,5158	2,5158
USA exkl. REITs	26,1548	26,1548	26,1548	26,1548	38,6525	38,6525
Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	403,9394	403,9394	403,9394	403,9394	403,9394	403,9394
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen	55,0848	55,0848	55,0848	55,0848	55,0848	55,0848
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds USA exkl. REITs	0,5846	0,5846	0,5846	0,5846	0,5846	0,5846
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG-). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

# Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo Styrian Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2021 - 30.09.2022

Auszahlung: 01.12.2022

ISIN: AT0000A03KC4

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit	ohne	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen		
	Option EUR	Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR		EUR
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,5536</b>	<b>0,5536</b>	<b>0,5536</b>	<b>0,5536</b>	<b>0,5536</b>	<b>0,5536</b>
<b>2. Zuzüglich</b>						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,1334	0,1334	0,1334	0,1334	0,1334	0,1334
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				
3.3 Steuerfreie Dividenden						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0007	0,0007
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,3199	0,3199
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,1417	0,1417				0,1417
3.6.1 Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b> 11)	<b>0,5451</b>	<b>0,5451</b>	<b>0,6868</b>	<b>0,6868</b>	<b>0,3662</b>	<b>0,2246</b>
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,5451	0,5451	0,3326	0,3326		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,3541	0,3541	0,3662	0,2246
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,2129
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,2125	0,2125	0,3541	0,3541	0,3541	0,2125
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,1099</b>	<b>0,1099</b>	<b>0,1099</b>	<b>0,1099</b>	<b>0,1099</b>	<b>0,1099</b>
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,4437	0,4437	0,4437	0,4437	0,4437	0,4437
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,1099	0,1099	0,1099	0,1099	0,1099	0,1099
<b>6. Korrekturbeträge</b> 14)						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	0,4120	0,4120	0,5536	0,5536		0,4120
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,1099	0,1099	0,1099	0,1099		0,1099
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1 Dividenden	0,3316	0,3316	0,3316	0,3316	0,0117	0,0117
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0388	0,0388	0,0388	0,0388	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1988	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) 7)						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0617	0,0617	0,0617	0,0617	0,0733	0,0733
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0597	0,0597
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>						
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,3199	0,3199
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	0,3316	0,3316	0,3316	0,3316	0,3316	0,3316
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Atempmissionen)	0,2125	0,2125	0,2125	0,2125	0,2125	0,2125
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>						
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	0,0912	0,0912	0,0912	0,0912	0,0912	0,0912
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0398	-0,0398	-0,0398	-0,0398	-0,0398	-0,0398
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0584	0,0584	0,0584	0,0584	0,0584	0,0584
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber</b>						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-	-
<b>16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>						
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000				
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,5445	0,5445				
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0388	0,0388				
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,3021	0,3021				
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
Australien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Belgien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
Kanada	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Spanien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
Finnland	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
Israel exkl. Matching Credit	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Italien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000	0,0000
Japan	0,0050	0,0050	0,0050	0,0050	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0000	0,0000
Norwegen	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Schweden	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	0,0223	0,0223	0,0223	0,0223	0,0000	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Belgien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0008	0,0008
Kanada	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
Schweiz	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0031	0,0031
Dänemark	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0014	0,0014
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0011	0,0011
Finnland	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0025	0,0025
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
Irland	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0017	0,0017
Italien	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0026	0,0026
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0017	0,0017
Norwegen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
Schweden	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0039	0,0039
USA exkl. REITs	0,0408	0,0408	0,0408	0,0408	0,0408	0,0408
Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds USA exkl. REITs	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die EST/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die EST/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG-). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die EST anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.